



Crowdworking

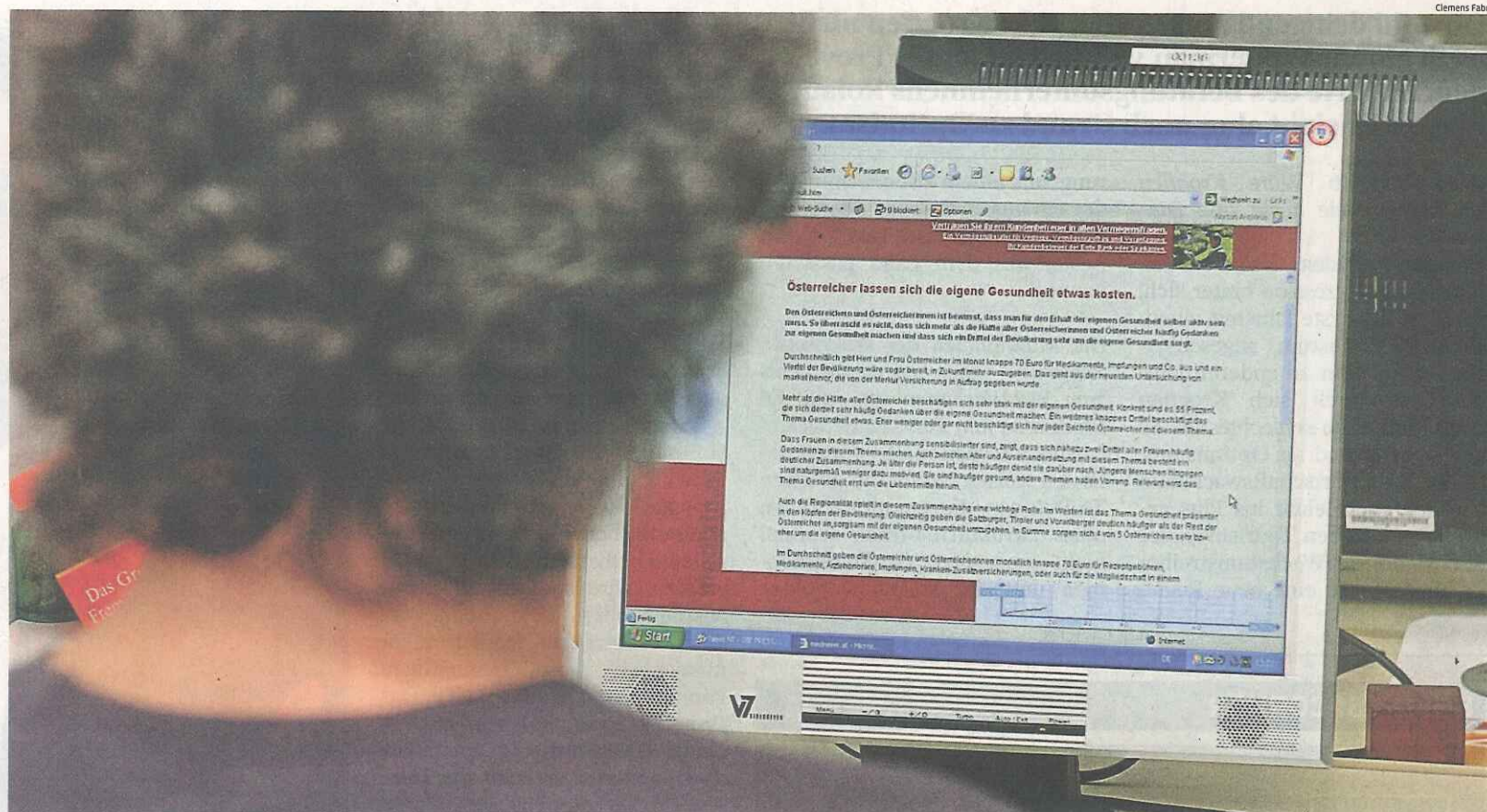
Wenn im „Schwarm“ gearbeitet wird

Crowdworking-Plattformen eröffnen Unternehmen billigen Zugang zu Arbeitsleistungen, rechtlich ist aber vieles unklar. Im Extremfall könnte Scheinselbstständigkeit entstehen.

WIEN. Als Geldgeber haben Unternehmen die Crowd längst entdeckt. Das mehr oder weniger anonyme Publikum kann aber nicht nur Geld für Projekte beisteuern. Sondern auch Kreativität, Ideen – oder einfach Arbeitskraft. Auch dieses Potenzial nützen Firmen in zunehmendem Maß, unterstützt von findigen Plattformbetreibern.

Neudeutsch heißt dieses Phänomen Crowdworking oder, wenn komplette Teile der Wertschöpfungskette ausgelagert werden, Crowdsourcing. Meist betrifft es Arbeiten, die ortsungebunden per Computer erledigt werden können: programmieren, Design, Recherche, texten. Und oft auch simple Microtasks, etwa Dateneingabe.

Optimistisch betrachtet bekommen Unternehmen dadurch Zugang zu einem unerschöpflichen internationalen Arbeitskräftepotenzial, zugleich eröffnet sich eine neue Verdienstmöglichkeit, auch für Menschen, die keine Fixanstellung annehmen können oder wollen. Kritisch betrachtet beginnt diese Arbeitsform jedoch jene Lücke zu füllen, die durch das schärfere Vorgehen der Behörden gegen Scheinselbstständigkeit entstanden ist. Und ermöglicht einen neuen Wildwuchs an prekären Billigjobs. In Deutschland befassen sich die Gewerkschaften schon intensiv damit, die IG Metall betreibt eine eigene Servicewebsite dafür (faircrowdwork.org). In Österreich griff die Arbeiterkammer das Thema vor Kurzem auf, sie for-



In die Crowd ausgelagert werden vor allem Arbeiten am Computer, die ortsungebunden erledigt werden können.

dert arbeitsrechtliche Standards für „digitale Tagelöhner“.

Aber wie funktioniert Crowdworking in der Praxis? Die Geschäftsmodelle sind verschieden: Auf manchen Plattformen können Auftraggeber Projekte ausschreiben, an Freelancer vergeben und auch die Bezahlung darüber abwickeln – so etwa auf twago.de. Andere, wie crowd-site.at, veranstalten Kreativwettbewerbe. Der Sieger bekommt ein Preisgeld, der Auftraggeber die Rechte am Entwurf. Und dann gibt es Seiten wie clickworker.com. Dort werden die Aufträge vom Plattformbetreiber in Microjobs zerlegt und so an Mitglieder der Crowd vergeben.

Rechtlich werfen diese Konstrukte einige Fragen auf: vor allem, wer überhaupt mit wem einen Vertrag schließt – und wer

haftet, wenn etwas schiefgeht. Bei den meisten Plattformen seien die Betreiber bemüht, „möglichst aus dem Arbeits- und Gewerbe-recht hinauskommen“, sagt Arbeitsrechtsexperte Philipp Maier (Kanzlei Baker & McKenzie). Sie wollen sich nicht als Arbeitsvermittler sehen, schon gar nicht als Arbeitgeber ihrer Crowdworker.

Risiko für Auftraggeber

Das Vertragsverhältnis werde deshalb oft auf die Ebene Auftraggeber/Crowdworker verlagert. Also muss man auch Streitigkeiten auf dieser Ebene ausfechten: Angenommen, die bestellte Software erweist sich als fehlerhaft und verursacht einen Schaden. Oder für das Logo, das man hat entwerfen lassen, wurde ein urheberrechtlich geschütztes Foto verwendet, und man muss

Lizenzgebühren nachzahlen. Kann man sich dann nur am Crowdworker schadlos halten, den man nicht persönlich kennt und der womöglich im Ausland wohnt, kann man auf dem Schaden leicht sitzen bleiben.

Auf einem anderen Blatt steht die rechtliche Situation der Crowdworker selbst. Die Grenzen zur Scheinselbstständigkeit können tatsächlich verschwimmen. Denn auch angestellte Programmierer oder Texter arbeiten oft zu Hause – und haben vielleicht sogar flexiblere Arbeitszeiten als so mancher Crowdworker, der mit anderen um Minijobs rittert und ständig verfügbar sein muss. Dazu kommen Bewertungssysteme als Leistungskontrolle und oft auch fixe Preisvorgaben.

Ganz ausgeschlossen ist es somit nicht, dass Plattformbetreiber

ungewollt in eine Arbeitgeberrolle hineinschlittern (wobei dann wohl auch Lohndumping zum Thema würde). Selbst einem Auftraggeber kann das theoretisch passieren, wenn er einen Dienstleister ständig einsetzt und quasi in den eigenen Arbeitsablauf eingliedert. „Je besser ein Crowdworker ist und je öfter er gebucht wird, desto größer wird das Risiko“, sagt Maier.

Christoph Urtz, Baker-Partner für Steuerrecht und Professor an der Uni in Salzburg, weist auf ein weiteres Risiko hin: „Sollten österreichische Unternehmen irgendwann viele Aufträge an eine internationale Crowd vergeben, entstehen auf legale Weise massive Steuerausfälle in Österreich.“ Denn ausländische Crowdworker müssen ihre Einkünfte auch anderswo versteuern. (dp)